

INTERPELLATION von Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen), Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon), Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) und Mitunterzeichnenden

betreffend Ergänzungsleistungen bei Wohnortwechsel für Personen in Wohn-, Pflegeheimen und weiteren Institutionen

Eine Gesetzesänderung beim Bund (4. IVG-Revision, in Kraft per 1.1.2004) und eine Neufassung der Randziffer 1018 über den Heimwohnsitz hat insbesondere für Gemeinden, die viele Alters- und Pflegeheimplätze (gemeindeeigene und private) anbieten, finanzielle Konsequenzen. In der neuen Fassung ist u.a. festgelegt worden, dass die Standortgemeinde bzw. der Standortkanton des Heims für die Ausrichtung der Ergänzungsleistung zuständig sei.

Eine immer grösser werdende Zahl von zürcherischen Gemeinden sind mit der Abschiebung von Ergänzungsleistungsempfängenden aus anderen Kantonen und Gemeinden konfrontiert. Dabei handelt es sich oft nicht um eigentliche Abschiebungen, sondern um automatischen Gesetzesvollzug nach der heutigen unvernünftigen Regelung.

Auch der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat dieses Problem erkannt und kürzlich beim Bundesamt für Sozialversicherung den Antrag gestellt, das Ergänzungsleistungsgesetz zu ändern, weil die seit 2005 geltende Regelung, wonach die Standortgemeinde des Heims für die Ergänzungsleistung zuständig ist, Gemeinden und Kanton unverhältnismässig belastet.

Die Problematik wird noch zusätzlich bei der Bereitstellung von neuen Formen von Betreutem Wohnen im Alter verschärft (Beispiel: Alters- und Pflegeheim „Im Morgen“, Weiningen). Als Zweckverband zwischen fünf Gemeinden wird ein weiteres Element, Betreutes Wohnen im Alter in neuer Rechtsform, aber mit Zusammenarbeit mit dem Heim geplant. Soll nun, wie gesetzlich vorgeschrieben, bei Fürsorgefällen und Ergänzungsleistungen die Standortgemeinde alle Lasten übernehmen, ergibt sich eine unvernünftige Hemmschwelle, welche die Schaffung solcher sinnvoller Institutionen auf Zusammenarbeitsbasis verhindern können.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation und welche Schritte wurden diesbezüglich unternommen?
2. Hat der Regierungsrat in dieser Angelegenheit bei den zuständigen Bundesstellen ebenfalls eine neue Regelung verlangt, um möglichst bald wieder klare Verhältnisse herzustellen?
3. Ist der Regierungsrat mit anderen Kantonen in Kontakt, um vertragliche Lösungen für diese Problematik zu finden?
4. Kann der Regierungsrat die relevanten gesetzlichen Bestimmungen – der Vollständigkeit halber unter Einbezug aller möglichen Sozialfälle – aufzählen? Ist es möglich den Gemeinden diese Bedingungen als verbindliche Aussagen weiter zu vermitteln?
5. Kann der Regierungsrat insbesondere für die Innerkantonale Praxis verbindliche Rege-

lungen treffen?

6. Wäre allenfalls auch eine Lösung möglich, nach welcher betreffende Gemeinden gemeinsam eine verbindliche Regelung treffen können, dass der unterstützungs- und ergänzungsleistungspflichtige Wohnort nach dem Bezug einer solchen Institution bei der bisherigen Wohngemeinde bleiben soll?

Inge Stutz-Wanner
Hans Heinrich Raths
Willy Haderer

Ch. Achermann	J. Appenzeller	E. Bachmann	H. Bär	A. Bergmann
K. Bosshard	W. Bosshard	E. Brunner	P-A. Duc	R. Frehsner
H. Frei	Hch. Frei	B. Grossmann	L. Habicher	M. Hauser
A. Heer	W. Honegger	W. Hürlimann	J. Jucker	O. Kern
R. Kuhn	J. Leibundgut	P. Mächler	E. Manser	O. Meier
R. Menzi	Ch. Mettler	W. Müller	S. Ramseyer	L. Rüegg
C. Schmid	Hj. Schmid	A. Schneider	B. Steinemann	E. Stocker
L. Styger	T. Toggweiler	B. Walliser	T. Weber	H. Wuhrmann
C. Zanetti	H. Züllig	E. Züst		